

ND-7233-194 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Bergahorn im Burgbering der Dauner Burg“

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal
"Bergahorn im Burgbering der Dauner Burg"
vom 20. Oktober 1986

Aufgrund des § 27 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Solitärbaum wird als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt.

§ 2

- 1.) Bei dem Naturdenkmal "Bergahorn im Burgbering der Dauner Burg" handelt es sich um einen Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, Alter: ca. 200 Jahre; Stammumfang: 2,50 m; Kronendurchmesser: 16,00 m; Höhe: 17,00 m) in der östlichen Ecke innerhalb der Burgmauer um den Burgbering der Dauner Burg auf dem Grundstück Gemarkung Daun, Flur 5, Flurstück Nr. 461/3 (Meßtischblatt 5806 Daun, Hochwert 55.62.650/Rechtswert 25.59.480).
- 2.) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner besonders schön ausgeprägten typischen Wuchsform, seines Alters und seiner Seltenheit sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel, Stifte oder Drähte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. den Boden im Wurzelbereich durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Materialien gleich welcher Art zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder als Gefahrenhinweis erforderlich sind.

§ 5

- 1.) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.
- 2.) § 4 Nr. 1 gilt nicht für die Entfernung des Baumes oder von Teilen davon bei Gefahr im Verzuge für die öffentliche Sicherheit bzw. zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für Dritte.

§ 6

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche haben auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 2 -

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 4o Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel, Stifte oder Drähte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 den Boden im Wurzelbereich durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
6. § 4 Nr. 6 Materialien gleich welcher Art lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
7. § 4 Nr. 7 Bild oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder als Gefahrenhinweis erforderlich sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 20. Oktober 1986
Az.: 73-362-02



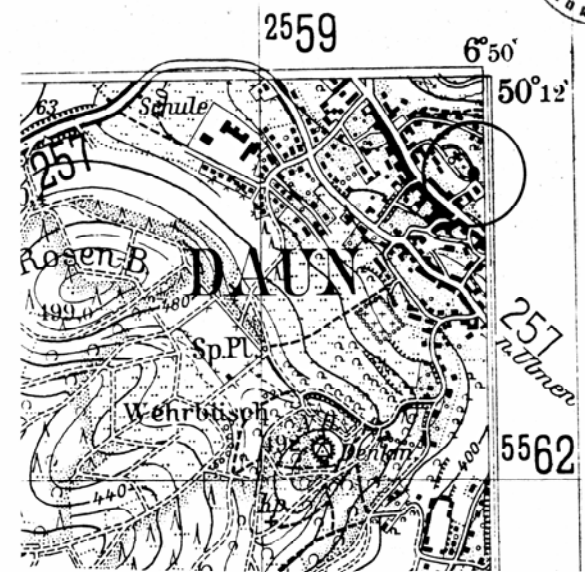
Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

K.A. Orth
K.A. Orth, Landrat

NATURDENKMAL

"Bergahorn im Burgbering der Dauner Burg"

(Anlage zur Rechtsverordnung vom 20.10.1986 -Az.:73-362-02)



Auszugsweise Vergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000 Nr. 5806 Daun - Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 25.06.1959 -Az.:4062/2035/55, vervielfältigt durch Kreisverwaltung Daun